

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 2 RU 82/70

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. April 1972
Hanisch
RegHauptsekretär
als Urk. Beamter
der Geschäfts-
stelle

1)
2)

Kläger und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 23. März 1972 durch

Bundesrichter	Dr. K a i s e r -Vorsitzender-,
Bundesrichter	K ü s t e r ,
Bundesrichter	Dr. K r a s n e y ,
Bundessozialrichter	G e n t n e r und
Bundessozialrichter	J a k u b o w s k i

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württem-
berg vom 11. März 1970 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -

G r ü n d e :

I

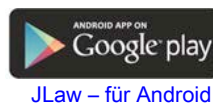
Der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2), Erwin S. (S.), der als Baumaschinist beschäftigt war, zog sich am 31. Oktober 1958 bei der Heimfahrt von der Arbeit durch einen Auffahrunfall eine Gehirnerschütterung, einen Bruch der sechsten rechten Rippe sowie Prellungen, ua an der linken Brustkorbseite, zu. Er war deshalb zunächst bis zum 14. Dezember 1958 arbeitsunfähig krank und erhielt von der Beklagten für die Zeit vom 15. Dezember 1958 bis 31. Dezember 1959 eine Gesamtvergütung. Da S. am 3. November 1959 wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen von seinem behandelnden Arzt erneut arbeitsunfähig krank geschrieben wurde und die Medizinische Universitätsklinik Freiburg sich am 12. September 1960 gutachtlich dahin äußerte, daß S. durch den Unfall eine starke und abrupte stumpfe Gewalteinwirkung auf die linke Brustkorbseite erlitten, diese zu einer Herzmuskelschädigung geführt habe und S. dadurch erwerbsunfähig sei, bewilligte ihm die Beklagte die Vollrente.

Am 31. Oktober 1961 ist S. gestorben. Aufgrund eines Gutachtens der II. Medizinischen Universitätsklinik Frankfurt, dem eine noch zu Lebzeiten des Ehemannes der Klägerin zu 1) vorgenommene Untersuchung zugrunde lag, sowie von Gutachten des Medizinalrats a.D. Dr. D. und der Chirurgischen Abteilung der Städtischen Krankenanstalten Pforzheim lehnte die Beklagte - entgegen einem weiteren Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik Freiburg vom 11. April 1962 - durch Bescheid vom 27. März 1963 die Bewilligung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten ab und gewährte lediglich eine Witwenbeihilfe, weil es im Hinblick auf den langen Zeitraum von Schmerzfreiheit nach dem Unfall nicht wahrscheinlich sei, daß S. durch den Unfall eine traumatische Herzschädigung im Sinne einer Commotio cordis erlitten haben.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Das Sozialgericht Freiburg hat, gestützt auf das von ihm eingeholte Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik Heidelberg durch Urteil vom 23. Juli 1965 die Klagen abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat vom Pathologischen Institut der Universitätsklinik Freiburg (Prof. Dr. O.....) sowie vom Pathologischen Institut der Städtischen Krankenanstalten Ludwigshafen (Prof. Dr. V.....) Gutachten eingeholt. Die Beklagte hat in ihrem Auftrag erstattete Gutachten des Instituts für Leistungs- und Begutachtungsmedizin, Ludwigshafen (Prof. Dr. H..... und Dozentin Dr. Sch.....), sowie der Pathologin Dr. Sch....., Stuttgart-Bad Cannstatt, eingeholt. Auf das von Prof. Dr. V..... erstattete Gutachten hat die Beklagte von dem Chefarzt der Städtischen Krankenanstalten Heilbronn, Prof. Dr. T....., ein Gutachten eingeholt und dieses dem Berufungsgericht vorgelegt. Die Gutachter Dr. O....., Dr. H...../Dr. Sch..... und Dr. V..... bejahen den ursächlichen Zusammenhang des Todes des Ehemannes der Klägerin zu 1) mit dem Unfall vom 31. Oktober 1958, die Gutachter Dr. Sch..... und Dr. T..... verneinen ihn.

Das LSG hat durch Urteil vom 11. März 1970 unter Aufhebung der Entscheidung des Erstgerichts und des Bescheides der Beklagten vom 27. März 1963 diese verurteilt, den Klägern Hinterbliebenenrenten zu gewähren.

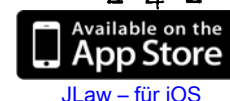
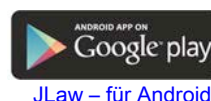
Mit der - nicht zugelassenen - Revision rügt die Beklagte wesentliche Mängel des Verfahrens des Berufungsgerichts; sie macht außerdem geltend, daß das LSG bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs das Gesetz im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt habe.

Die Kläger halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

- 4 -

der Kläger zurückzuweisen,
hilfsweise,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kläger beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2
SGG).

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Das Berufungsgericht führt ua aus, es sei in Übereinstimmung
mit sämtlichen Gutachtern davon auszugehen, daß die eigent-
liche Todesursache eine durch eine frische Thrombose
des rechten Beins ausgelöste Lungenarterienembolie sei,
welche im Zusammenwirken mit der vorhandenen Herzschwäche
zum plötzlichen Tod des Ehemannes der Klägerin zu 1) ge-
führt habe. Deshalb komme es darauf an, ob das Herzleiden
eine Folge des Unfalls vom 31. Oktober 1958 sei. Die
Revision rügt hingegen mit Recht, daß diese Ansicht des
LSG, welche den Ausgangspunkt der tatsächlichen Fest-
stellungen bildet, auf die das vorinstanzliche Urteil ge-
stützt ist, nicht von sämtlichen gehörten Gutachtern ge-
teilt wird. Zutreffend hat die Revision insoweit vor
allem auf das Gutachten des Prof. Dr. T. verwiesen.
Dieser erörtert fünf Entstehungsursachen für die frische
Thrombose des rechten Beins, welche voneinander unabhängig
die tödliche Lungenembolie ausgelöst haben könnten,
nämlich eine Strömungsverlangsamung infolge einer Herz-
insuffizienz, eine Endothelschädigung infolge einer durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

den Unfall vom 31. Oktober 1958 hervorgerufenen Thrombose, eine Strömungsverlangsamung infolge einer seit dem 18. Lebensjahr vorhanden gewesenen ausgedehnten primären Krampfaderbildung, eine Endothelschädigung infolge einer durch einen Schienbeinbruch im Jahre 1925 bewirkten Thrombose oder schließlich in den Jahren 1943 und 1953 erfolgte Krampfaderverödungen mit Schädigung der Klappen tiefer Venen. Das LSG hätte sich deshalb, bevor es zu der Feststellung gelangte, daß der Tod im Zusammenwirken mit einer Herzschwäche eingetreten sei, mit diesem Gutachten auseinandersetzen müssen.

Die weitere Revisionsrüge, daß das Berufungsgericht nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt habe, ist insofern begründet als die Revision rügt, daß das LSG auch im übrigen bei der Würdigung des Tatsachenstoffs auf das Gutachten des Prof. Dr. T. nicht eingegangen sei. Zu weitgehend ist allerdings die Ansicht der Revision, daß das LSG sich bis ins einzelne mit den einander widersprechenden Gutachten hätte befassen müssen. Im Urteil vom 27. Juni 1968 (2 RU 11/66 - s. die Presse-Mitteilung in SGb 1968 S.325 Nr. 26), auf das sie sich beruft, hatte der erkennende Senat es als verfahrensfehlerhaft angesehen, daß das Berufungsgericht voneinander abweichende ärztliche Gutachten nur zum Teil gegeneinander abgewogen hatte, obwohl es weitere in diesen Gutachten behandelte Fragen als für die von ihm gefällte Entscheidung als rechtlich bedeutsam angesehen hatte. So verhält es sich jedoch in der vorliegenden Sache nicht. Die Revision bemängelt indessen mit Recht, daß das LSG das Gutachten des Prof. Dr. T. in seine Beweiswürdigung überhaupt nicht mit einbezogen hat. Zwar kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß in Streitfällen, in denen - wie hier - eine nicht geringe Zahl von gegensätzlichen Gutachten zu würdigen ist, das Berufungsgericht sich seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hat, wenn die Gutachten, auf die es sein Urteil stützt, sich mit den übrigen Gutachten auseinandersetzen. Dies konnte jedoch bei dem Gutachten des Prof. Dr. V., auf welches das LSG sein Urteil im wesentlichen gründet, nicht der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Fall sein, soweit es sich um das Gutachten des Prof. Dr. T. handelt, da dieses erst danach erstattet worden ist. Für das Berufungsgericht wäre es daher geboten gewesen, auf dieses Gutachten, in welchem neue Gesichtspunkte über die Todesursache aufgezeigt sind und eine von Prof. Dr. V. abweichende Meinung vertreten wird, im Rahmen seiner freien richterlichen Beweiswürdigung einzugehen. Da dies nicht geschehen ist, hat das LSG sich seine Überzeugung unter Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG gebildet und damit das Verfahren verletzt (SozR Nr. 58 zu § 162 SGG).

Das LSG hat sich zwar am Schluß seines Urteils mit dem Gutachten des Prof. Dr. T. befaßt. Dies ist jedoch nicht im Zuge der Ermittlung der vom Berufungsgericht für die Entscheidung als maßgeblich erachteten Tatsachen, sondern im Rahmen der rechtlichen Wertung geschehen, ob der Unfall vom 31. Oktober 1958 selbst dann als rechtlich wesentliche Mitursache des Todes anzusehen sei, wenn eine der von Prof. Dr. T. aufgezeigten unfallfremden Ursachen den Tod herbeigeführt habe. Das LSG nimmt an, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin zu 1) auch eine Folge des Unfalls sei, wenn er auf eine der von Prof. Dr. T. dargelegten unfallfremden Ursachen zurückzuführen sei. Es ist der Auffassung, selbst in diesem Fall sei die Herzschwäche als rechtlich wesentliche Mitursache des Todes zu werten, weil sie als Unfallfolge anzusehen sei. Dies würde jedoch voraussetzen, daß das Herzleiden mit zu dem Tod beigetragen hat und mit dem Unfall ursächlich im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn zusammenhängt. Die hierzu erforderlichen tatsächlichen Feststellungen (s. auch SozR Nr. 6 zu § 589 RVO) sind jedoch, wie bereits dargelegt, nicht ohne Verfahrensfehler zustande gekommen.

Ungeachtet dessen, ob die nicht wenigen weiteren Verfahrensrügen, welche von der Revision erhoben worden sind, begründet sind, ist die Revision sonach schon deshalb nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil sich das LSG seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hat. Sie ist



- 7 -

- 7 -

auch begründet, da nicht auszuschließen ist, daß das Berufungsgericht bei verfahrensgerechter Feststellung der für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

Deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil des Berufungsgerichts vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)